

## Beschlussvorlage

40 - Bildung, Kultur und Sport

**Vorl. Nr.:** V/2023/1369

**Datum:** 29.11.2023

| Gremium | Sitzung am |            |              |
|---------|------------|------------|--------------|
| Rat     | 13.12.2023 | öffentlich | Entscheidung |

### Tagesordnung

Öffentlich-rechtlicher Vertragsabschluss zwischen der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter zur Gründung einer interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter zur Neugründung einer interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter.

### Begründung

In zurückliegenden Sitzungen der politischen Gremien wurde seitens der Verwaltung darüber informiert, dass Basis für die interkommunale Zusammenarbeit zum Betrieb einer öffentlichen Bücherei mit jeweils einem Standort in Meckenheim und Alfter eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bildet, die durch den Rat zu beschließen sei.

Die seitens der Verwaltungen nach §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW erstellte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zwischenzeitlich der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Das Prüfungsergebnis hat ergeben, dass bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter zur Neugründung einer interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter eine Anwendbarkeit der §§ 23 GkG NRW nicht zu erkennen ist.

Begründet wird die Rechtsauffassung damit, dass der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine tatsächliche Übertragung einer kommunalen Aufgabe auf einen der Beteiligten i.S.d. § 23 GkG NRW nicht vorsieht.

Die Aufgabe „Neugründung einer interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter“ soll nach derzeitiger Konzeption von beiden Kooperationspartnerinnen gemeinsam übernommen werden. Lediglich § 1 Abs. 4 des Entwurfs regelt eine Mandatierung der Stadt Meckenheim in Bezug auf die Anstellung des Büchereipersonals.

Die Einschätzung der Kommunalaufsicht, dass es sich hierbei jedoch nicht um eine Aufgabe i.S.d. § 23 GkG NRW handelt, sondern sich diese Regelung letztlich als Konsequenz einer Aufgabenübertragung auf die Stadt Meckenheim ergeben würde, ist auch in Anbetracht der seitens der Kommunalaufsicht weiteren angeführten Argumente nachvollziehbar.

Da eine konzeptionelle Schärfung in Bezug auf die Aufgabenübertragung auf eine der Kooperationspartnerinnen nicht vorgesehen ist, wird der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß §§ 54 ff. VwVfG NRW als die flexiblere Möglichkeit zur Realisierung der geplanten Kooperation gesehen.

Als Vertragstypus kommt hier der sogenannte koordinationsrechtliche Vertrag, also der zwischen zwei gleichgeordneten Rechtsträgern geschlossene Vertrag in Betracht (§ 54 S. 1 VwVfG NRW).

Der ausgefertigte öffentlich-rechtliche Vertrag ist zur Beschlussfassung in der Anlage beigefügt.

Meckenheim, den 29.11.2023

Polina Euskirchen  
Sachbearbeiterin

Klemmer, Silvia  
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen